

die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen angeordnet werden.

(5) Lag ein Schadensersatzantrag vor, ist der Geschädigte darüber zu unterrichten, in welcher Weise er seine Schadensersatzansprüche geltend machen kann.

Ebenso wie die vorläufige Einstellung des Verfahrens ist die endgültige Einstellung während oder nach der gerichtlichen Hauptverhandlung zulässig, weil die im Abs. 1 Ziff. 1—3 genannten Gründe unter Umständen erst in der Hauptverhandlung vorliegen oder festgestellt werden können.

Die Gründe für die endgültige Einstellung des Verfahrens sind erschöpfend dargelegt:

- Fehlen der Strafverfolgungsvoraussetzungen (Ziff. 1), z. B. Verjährung der Strafverfolgung (§ 82 StGB) und Fehlen des Strafantrages (§ 2 StGB),
- Schuldunfähigkeit des jugendlichen Angeklagten nach § 66 StGB,
- Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten nach § 15 Abs. 1 StGB.

Die Mitteilung über die im Strafverfahren getroffenen Feststellungen an das Organ der Jugendhilfe (Abs. 2) bei der Einstellung des Verfahrens gegen Jugendliche (Abs. 1 Ziff. 2) ist notwendig, damit dieses Organ gemeinsam mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten des Jugendlichen die erforderlichen Maßnahmen zu seiner weiteren Erziehung beraten und festlegen kann. Das Gericht soll mit dem Organ der Jugendhilfe darüber beraten, ob die Einstellungsgründe dem Jugendlichen mitgeteilt werden sollen. Wird das Verfahren endgültig eingestellt, muß die Unterrichtung gem. Abs. 5 den Hinweis enthalten, daß der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch vor einer Zivil- oder Arbeitsrechtskammer oder vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege geltend machen kann.

§ 249

Umwandlung der vorläufigen Einstellung

Das Gericht kann die gemäß § 247 vorläufig eingestellten Verfahren endgültig einstellen, wenn

- 1. die Krankheit des Angeklagten sich als unheilbar erweist;**
- 2. die gemäß § 247 Ziffer 2 zu erwartende Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit rechtskräftig ausgesprochen wurde;**
- 3. der Angeklagte gemäß § 247 Ziffer 3 in dem anderen Staat bestraft wurde;**
- 4. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung in Wegfall geraten sind.**